



Die Stadt Oberasbach erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende

Satzung für die Volkshochschule Oberasbach (Volkshochschulsatzung – vhs-Satzung)

§ 1 Art und Zweck der Einrichtung

(1) Die Stadt Oberasbach betreibt und unterhält eine Volkshochschule als öffentliche Einrichtung der Erwachsenenbildung i. S. d. der Art. 83 und 139 der Bayerischen Verfassung und Art. 4 Abs. 1 BayEbFöG.

(2) Darüber hinaus kann die Volkshochschule auch für Personen, die nicht unter Art. 1 BayEbFöG fallen, Bildungsangebote bereitstellen.

(3) ¹Die Volkshochschule der Stadt Oberasbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung. ²Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Veranstaltungen i. S. d. § 4 Nrn. 22 u. 23 UStG.

§ 2 Beirat

(1) ¹Die Stadt bildet einen Beirat (vhs-Beirat). ²Der vhs-Beirat besteht aus der vhs-Leitung (geborenes Mitglied), sowie der ersten Bürgermeisterin/dem ersten Bürgermeister und höchstens 4 weiteren Mitgliedern, die aus der Mitte des Stadtrats bestellt werden. Erste Bürgermeisterin/erster Bürgermeister und die Mitglieder, die dem Stadtrat angehören werden auf die Dauer der jeweiligen Wahlperiode/Amtszeit bestimmt.

(2) Den Vorsitz im Beirat führt die vhs-Leitung oder deren Stellvertretung.

§ 3 Aufgaben des Beirats

Der Beirat der Volkshochschule hat die folgenden Aufgaben:

- Aufstellung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der vhs
- Mitwirken bei der Festlegung von Entgelten und Honoraren
- Anregungen für die Arbeit der Volkshochschule.

§ 4 Sitzungen des Beirats

(1) ¹Der vhs-Beirat wird von der/vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von mindestens zwei seiner Mitglieder beantragt wird.

(2) Die Einberufung muss zumindest in Textform unter Mitteilung von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 8 Tagen vor der Sitzung erfolgen.

(3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 5
Benutzungsordnung

¹Die Nutzung der Volkshochschule regelt eine Benutzungsordnung. ²In der Benutzungsordnung werden auch die Entgelte für die Teilnahme an Veranstaltungen festgelegt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule der Stadt Oberasbach (Volkshochschulsatzung - VHS-Satzung) von 22.07.1997 außer Kraft.

Oberasbach, den 28. März 2023
Stadt Oberasbach

gez.

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin